

Ambulante Dienste

Drei Schritte zur korrekten Kostenkalkulation einer zeitabhängigen Pflegemaßnahme

PNG verschärft Wettbewerb zwischen Pflegediensten

Von Martin Ziemann

Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) wird zukünftig auch der tatsächliche Aufwand an Zeit vor Ort gemessen. Daher sollten sich Pflegedienste einen Überblick über die Gesteungskosten verschaffen, denn nur so lässt sich eine zeitabhängige Entgeltforderung kalkulieren, sagt der Dipl.-Kfm. und Rechtsökonom Martin Ziemann.

Berlin. Mit in Kraft treten des Gesetzes zur sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) vollzog sich am 1. Januar 1995 ein Paradigmenwechsel. Angestrebtes Ziel war, dass die Pflegedienstleister ihre Leistung möglichst kostengünstig anbieten (BSG 17. Dezember 2009 Az.: B 3 P 3/08 R). Der Pflegedienst hat nach Rechtsprechung des BSG einen Anspruch auf leistungsgerechte Vergütung. Diese muss einem Pflegedienst bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Das PNG wird nun den Wettbewerb unter den Pflegediensten erheblich verschärfen. In den Vergütungsverhandlungen wurde im Kern über den Faktor Kosten gestritten. Künftig ist jedoch auch der tatsächliche Aufwand an Zeit vor Ort zu bemessen. Der Faktor Zeit wirkt dann als zweite Variable in die Vergütungsverhandlungen hinein.

Deshalb wird es für den Pflegedienst von entscheidender Bedeutung sein, sich zunächst Klarheit über seine tatsächlichen Gesteungskosten pro Pflegestunde/-

minute zu verschaffen. Nur wenn diese bekannt sind, lässt sich eine zeitabhängige Entgeltforderung kalkulieren, ohne Gefahr zu laufen, dass die eigenen Aufwendungen nicht gedeckt sind. Die Gesteungskosten werden in der personalintensiven Pflegebranche im Wesentlichen von den Personalaufwendungen bestimmt.

Um eine zeitabhängige Pflegemaßnahme ordentlich kalkulieren zu können, sollten verschiedene Dinge beachtet werden.

In einem ersten Schritt sind zunächst die vertraglichen Personalkosten zu ermitteln. Hierbei handelt es sich um Personalentgelte die, unabhängig von der Auslastung der Mitarbeiter, monatlich zahlbar zu machen sind. Der Vergütungsanspruch beruht in der Regel auf arbeitsvertragliche Verpflichtungen. Die konkreten Zahlbeträge (Arbeitgeberbrutto) sind aus den Lohnkonten ersichtlich oder können beim Steuerberater oder Lohnabrechnungsbüro erfragt werden.

Das künftige Brutto wird unter anderem bestimmt von Steigerungen der Lohnnebenkosten, Tarifstufen sowie Tarifgruppen und Sonderzuwendungen. Diese Kostenfaktoren wären in die Personalkostenhochrechnung mit einzubeziehen. Im Ergebnis weist

die Hochrechnung das Arbeitgeberbrutto für einen kommenden Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr) aus. Umgerechnet auf die Pflegestunde/-minute ergibt sich, differenziert nach Mitarbeiterqualifikation, ein fester Kostensatz pro Zeiteinheit.

In einem 2. Schritt wären den Personalkosten die sogenannten Gemeinkosten zuzurechnen. Also



„Das PNG wird den Wettbewerb unter den Pflegediensten erheblich verschärfen“

Martin Ziemann,
Rechtsökonom und Dipl.-Kfm

//

jene Aufwendungen, die durch den Betrieb des Pflegedienstes entstehen, jedoch nicht unmittelbar aus der Pflegeverrichtung heraus verursacht werden. Hierzu gehören beispielsweise Verbrauchskosten (zum Beispiel Kraftstoffe), Aufwendungen für die Verwaltung, Unternehmerlohn. Rechnerisch ließe sich dies beispielsweise lösen, indem wie folgt gerechnet wird:

Die Summe aller Gemeinkosten dividiert durch die Summe aller arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsstunden ergibt den Gemeinkostenzuschlag pro Stunde.

In einem 3. Schritt ist der ermittelte Gemeinkostenzuschlag pro Stunde den Personalkosten

pro Stunde zuzuschlagen. Solchermaßen ergibt sich ein weitgehend realistisches Bild der Kosten pro Pflegestunde/-minute. Diese bilden die Untergrenze der Entgeltforderung und sollten nicht unterschritten werden. Vergütungsfähig ist im Kern jedoch nur die am Patienten erbrachte Pflegezeit. Auch bei optimaler Personalauslastung werden in der

Praxis nur zirka 70 bis 80 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit auch tatsächlich am Pflegebedürftigen geleistet (zum Beispiel aufgrund Rüstzeiten). Die Gesteungskosten pro Pflegeminute wären also entsprechend anzu-

passen und zu verhandeln. Eine für die Kassen nachvollziehbare und plausible Grundlage könnten die Pflegedokumentation und einhergehende Arbeitszeitprotokolle bilden. //

INFORMATION

Einen ausführlichen Beitrag mit Informationen über die formalen Anforderungen an eine erstattungsfähige Kostenkalkulation erscheint in einer der nächsten Ausgaben des Monatsmagazins HÄUSLICHE PFLEGE.

Persönliches Budget für Behinderte ist die Ausnahme Berufsverband BdB: Recht auf Selbstbestimmung durchsetzen

Kassel (epd). Von bundesweit 1,3 Millionen Menschen mit einer Betreuung nehmen nur etwas mehr als 14 000 die Hilfsleistung „Persönliches Budget in Anspruch, behält der Berufsverband der

oder auch Unfallversicherungsträger sollen dann ihre Hilfen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht als Sachleistung, sondern als Geldleistung gewähren. Die rechtliche Zielsetzung ist

Opposition bemängelt Wegfall des Pflegewohngeldes Landesparlament M-V verweist Gesetzentwurf in die Ausschüsse

Schwerin (dpa). Das Landespflegegesetz ist vergangene Woche im Landesparlament von Mecklenburg-Vorpommern diskutiert worden. Wie CARE konkret beabsichtigt, will das Land die Pflege

des und lehnten daher den Gesetzentwurf der Landesregierung ab. Es habe viele Senioren mit kleinen Renten, für die der Platz im Heim zu teuer ist, vor dem Abrutschen in die Sozialhilfe bewahrt, so